

reichte auch das „Unterfertigungssurrogat“ in Form von Handauflegung aus. Das Formular fußt auf der spätrömischen vulgärrechtlichen Urkundenpraxis bzw. der justinianischen Gesetzgebung. Dabei sind auch Mischformen zu beobachten. Die zweite Urkundengruppe, deren Untersuchung S. eine knappe Darstellung über die Unterschriften der römischen Kaiserurkunden und einiger römischer Beamtenurkunden vorausschickt, weist kein so einheitliches Formular wie das der Privaturkunden auf. S. gliedert die Königs- und Herzogsurkunden in 3 Gruppen: Urkunden mit dem Schlußgruß nach dem Vorbild der Kaiserurkunde, Urkunden mit der Formel „N ... subscripsi“ und Urkunden mit bloßer Kanzleibeglaubigung. Im letzten Kapitel geht der Vf. noch kurz auf die Unterschriften in Papsturkunden und Protokollen der römischen Konzilien ein. Der Vf. hat seine Untersuchungen mit großer Akribie durchgeführt. Störend wirken dagegen die zahlreichen Ungenauigkeiten und Fehler im Quellen- und Literaturverzeichnis (z. B. „Monumenta Germaniae Historiae“ bzw. „Monumenta Germania“; „Leges nationum Germanicorum“). Ein Beispiel dafür, daß c und t nicht nur im MA verwechselt wurden, findet sich im Abkürzungsverzeichnis („Corpus Inscriptio-num Latinarum“). A. G.

Adriaan-E. Verhulst, Kritische studie over de oorkonde van Lodewijk IV van Overzee, koning van Frankrijk, voor de Sint-Pietersabdij te Gent (20 augustus 950), Bulletin de la Commission royale d'histoire 150 (1984) S. 272–327, vermittelt neue Einsichten über die kopiale Tradition des D. 36 der Ausgabe von Ph. Lauer (1914) und unterscheidet zweimalige Interpolationen zur Erweiterung der Besitzliste, sowohl im verlorenen Original wie im Liber traditionum des Klosters. Auf dieser Basis wird abschließend eine neue Edition des rekonstruierten Urtextes vorgelegt. R. S.

Peter Moser, Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330–1347 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung 37) München 1985, Arbo-Gesellschaft, XII u. 480 S., 30 Tafeln, DM 50.– Die Geschichte der Zentralbehörden des spät-ma. römisch-deutschen Reiches ist mit Ausnahme des Hofgerichts noch weitgehend unerforscht. Mit der angezeigten Arbeit, die sich eng an die 1968 erschienene Untersuchung von H. Bansa (vgl. DA 25, 257) anlehnt, hat der Vf. einen zwar eng umgrenzten, dennoch aber keineswegs unwichtigen Beitrag zur spät-ma. Diplomatik und Behördengeschichte geliefert. Da in den Urkunden der Reichskanzlei in jenen Jahrzehnten nur mehr in den seltensten Fällen Zeugen genannt werden, andererseits aber Kanzleivermerke noch weitgehend fehlen (ein Hinweis darauf, daß der in den west- und südeuropäischen Ländern im Laufe des 13. Jh. erreichte Verwaltungsstandard in Deutschland erst verspätet Einzug hielt), untersuchte der Vf. zunächst die Schrift der Kaiserurkunden sowie einzelner Originalakten jener Jahre. Dabei gelang es ihm, 33 Schreiber nachzuweisen, die teilweise für kürzere Zeit, teilweise aber auch über Jahre hinweg, vereinzelt sogar während des gesamten Untersuchungszeitraums als Notare der Reichskanzlei tätig waren. Da der Vf., wie er selbst eingangs gesteht, nicht in der Lage war, alle in Frage kommenden Originalquellen einzusehen, können zu den eruierten Schreibern möglicherweise noch einer oder mehrere Mundatoren treten; auch wird man nicht ausschließen können (der Autor verschweigt in dieser Hinsicht seine Zweifel ebenfalls nicht), daß ein Teil der festgestellten Mundatoren lediglich als Empfänger- oder Gelegenheitschreiber tätig waren; im ganzen würde sich an den gewonnenen